

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8, Satz 2 u. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die Bürgerwindpark Borgentreich GmbH & Co. KG, beantragte am 31.10.2022 die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb des Windparks Borgentreich Nord, bestehend aus fünf WEA des Typs Vestas V 162-6.2 mit einer Nabenhöhe (Nh) von 119,00 m und einer Leistung von 6,2 MW, auf den folgenden Grundstücken in 34434 Borgentreich:

WEA 1: Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flst. 7, 38 (119 m Nh, 200 m Gesamthöhe)

WEA 2: Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flst. 6, 18, 24 (119 m Nh, 200 m Gesamthöhe)

WEA 3: Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flst. 40, 41 (119 m Nh, 200 m Gesamthöhe)

WEA 4: Gemarkung Borgentreich, Flur 26, Flst. 16, 18, 19 (119 m Nh, 200 m Gesamthöhe)

WEA 5: Gemarkung Borgentreich, Flur 24, Flst. 22, 23, 76 (119 m Nh, 200 m Gesamthöhe)

Mit **Genehmigungsbescheid vom 15.08.2024** wurde der Bürgerwindpark Borgentreich GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §4 BImSchG für das o. g. Vorhaben erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung enthält u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts sowie des Denkmalschutzes. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen worden sind.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum vom **13.09.2024 bis einschließlich zum 27.09.2024** beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721 und bei der Stadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, Zimmer 20, aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische, schriftliche oder elektronische Voranmeldung gebeten. Eine Voranmeldung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Höxter:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Borgentreich:

Montag, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Herr Maximilian Becker, m.becker@kreis-hoexter.de; 05271/965-4470 (Kreisverwaltung Höxter), Frau Elvira Tewes, e.tewes@borgentreich.de, 05643/809-300 (Stadtverwaltung Borgentreich).

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung können während des Zeitraums vom **13.09.2024 bis einschließlich zum 27.09.2024** auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de abgerufen und eingesehen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung wird zudem während dieses Zeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gegeben.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**27.09.2024, 24:00 Uhr**) gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Dritte können gegen diese Genehmigung innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Klage erheben.“

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0049/22/1.6.2

37671 Höxter, 12.09.2024
Im Auftrag
Dr. Kathrin Weiß
Fachbereichsleitung